

# Fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge

Für folgende Kraftfahrzeuge wird keine Fahrerlaubnis, sondern nur eine **Prüfbescheinigung** verlangt:

- Einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h (Mofas; besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen angebracht sein).

Für folgende Fahrzeuge ist **weder** eine Fahrerlaubnis **noch** eine Prüfbescheinigung erforderlich:

- Motorisierte Krankenfahrstühle, einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit
  - Elektroantrieb,
  - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer,
  - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg,
  - einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und
  - einer Breite über alles von maximal 110 cm.

## **Beachte:**

- Für ältere motorisierte Krankenfahrstühle mit mehr als 10 km/h gibt es Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen (Prüfbescheinigungspflicht).
- Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.